

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträge für den Besuch von Kindern in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Coswig (Anhalt)

	Beschlussfassung im Stadtrat	Veröffentlicht	Inkraftsetzung
	26.03.2015 COS-BV-130/2015	07.05.2015 (Amtsblatt) Woche 19	01.07.2015
1. Änderung	27.09.2018 COS-BV-130/2015/1	25.10.2018 (Amtsblatt) Woche 43	01.11.2018
2. Änderung	21.03.2019 COS-BV-130/2015/2	11.04.2019 (Amtsblatt) Woche 15	01.01.2019
3. Änderung	20.03.2020 COS-BV-130/2015/3	09.04.2020 (Amtsblatt) Woche 15	01.01.2020
4. Änderung	10.02.2022 COS-BV-130/2015/4	11.02.2022 (Homepage)	01.01.2022

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 5, 8, 11, 24 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt - Kinderförderungsgesetz - (KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBl. S. 48) in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 1 Geltungsbereich

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen eines Trägers im Gebiet der Stadt Coswig (Anhalt) werden nach Maßgabe dieser Satzung Kostenbeiträge erhoben.

§ 2 Kostenbeitragsschuldner

Kostenbeitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten eines Kindes, die die Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung veranlasst haben. Sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung, Ende und Fälligkeit des Kostenbeitrages

- (1) Der Kostenbeitrag entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung (Beginn des Vertragsverhältnisses) und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes aus der Einrichtung.
- (2) Die Kostenbeitragsschuld entsteht zum 1. des Monats für den Monat. Der Kostenbeitrag wird jeweils zum 01. eines jeden Monats fällig, wenn in dem Kostenbeitragsbescheid kein anderer Zeitpunkt festgesetzt ist.
- (3) Bei Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen oder bei Ruhetagen der Einrichtung sind die Kostenbeiträge für die Benutzung der Kindertageseinrichtung weiterhin in voller Höhe zu entrichten.

- (4) Für die Ferienbetreuung im Hort ist für die über die angebotene Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden täglich hinausgehende Betreuungszeit ein Kostenbeitrag von 0,50 € je Betreuungsstunde zu entrichten. In der Anmeldung für die Ferienbetreuung geben die Personensorgeberechtigten verbindlich an, in welchem Stundenumfang die Ferienbetreuung erfolgen soll. Der Kostenbeitrag wird entsprechend der Höhe der angemeldeten Betreuungszeit erhoben.
- (5) Bei wiederholter nicht pünktlicher Abholung des Kindes nach der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit wird ein Stundensatz in Höhe von 21,00 € erhoben.
- (6) Der Kostenbeitrag beinhaltet nicht die Aufwendungen für die Verpflegung. Diese sind gesondert nach entsprechender Vereinbarung an den jeweiligen vertraglich gebundenen Anbieter zu entrichten.

§ 4

Höhe des Kostenbeitrages, Geschwisterermäßigung

- (1) Die Höhe des Kostenbeitrages für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen bemisst sich nach der Betreuungsart und dem zeitlichen Betreuungsumfang.
- (2) Die Höhe des Kostenbeitrages wird wie folgt festgesetzt:

Betreuungsart	Betreuungsumfang (in Stunden, täglich)	Kostenbeitrag (pro Kind)
unter 3 Jahren (Kinderkrippe)	bis 5	97,00 € / Monat
	bis 7	132,00 € / Monat
	bis 8	150,00 € / Monat
	bis 9	168,00 € / Monat
	bis 10	185,00 € / Monat
von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht (Kindergarten)	bis 5	65,00 € / Monat
	bis 7	105,00 € / Monat
	bis 8	125,00 € / Monat
	bis 9	145,00 € / Monat
	bis 10	165,00 € / Monat
Hort	bis 2	33,00 € / Monat
	bis 3	37,00 € / Monat
	bis 4	41,00 € / Monat
	bis 5	46,00 € / Monat
	bis 6	60,00 € / Monat
Ferienbetreuung Hort Mehrstunden zur bestehenden Vereinbarung		0,50 € / Stunde

- (3) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen gefördert und betreut werden, darf der gesamte Kostenbeitrag gemäß Absatz 1 den Kostenbeitrag nicht übersteigen, der für das älteste Kind zu entrichten ist. Kinder, die den Hort besuchen bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages nach Satz 1 unberücksichtigt. Abweichend von Satz 1 ist ab dem 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2022 von Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen gefördert und betreut werden, nur der Kostenbeitrag für das älteste betreute Kind und für jedes weitere Kind zu entrichten, dass die Schule besucht.

§ 5 Inkrafttreten

Die 4. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 bis zum 31.12.2022 in Kraft.

Coswig (Anhalt), den 10.02.2022

Redaktionelle Anmerkung:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem Schriftstück um eine Lesefassung handelt. Die originalen Satzungen können bei der Stadt Coswig (Anhalt) zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Die Lesefassung ist rechtlich unverbindlich und dient ausschließlich der Leseerleichterung. Rechtsansprüche lassen sich aus dieser Lesefassung nicht ableiten.